

II-227 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

16.9.1966

91/A.B.  
zu 51/J

Anfragebeantwortung

des Bundeskanzlers Dr. Klaus  
auf die Anfrage der Abgeordneten Konir und Genossen,  
betreffend Lustergeschenk der Bundesregierung an das Lincoln Center in  
New York.

-.-.-.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Konir und Genossen haben am 6. Juli 1966 unter Zl. 51/J-NR/66 an mich eine Anfrage betreffend Lustergeschenk der Bundesregierung an das Lincoln Center in New York gerichtet.

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Nachdem nunmehr nach mehrmaligen Urgenzen das Lincoln Center am 6. September 1966 die Ordnungsmässigkeit der Lieferung der Kristallluster für die Metropolitan Opera in New York bestätigt hat, was eine Bedingung für die zur Verfügungstellung eines Betrages von US \$ 160.000 darstellt, bin ich in der Lage, zur Anfrage der Angemessenheit der in Rechnung gestellten Beträge Stellung zu nehmen.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage gestatte ich mir zu bemerken:

ad 1.:

Zur Überprüfung der Teil- und Gesamtrechnung sowie der von der Firma Lobmeyr in Rechnung gestellten Beträge wurde dem hiefür bestellten Komitee eine auf Sparsamkeit Bedacht nehmende Beurteilung der Fakturen als Richtlinie gegeben. Da diese Richtlinie nicht allein von den beiden in dieses Komitee entsandten Beamten - ein Bediensteter des Bundeskanzleramtes und ein Bediensteter der Finanzprokuratur - beurteilt werden konnte, wurde an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft mit dem Ersuchen herangetragen, einen beeideten Sachverständigen namhaft zu machen. Dieser wurde in der Person des Kommerzialrates Gustl Schieb, welcher unter anderem gerichtlich beeideter Sachverständiger und Schätzmeister für Glaserzeugung, alle Glasbearbeitungstechniken, Glaser- und Kunstglaserarbeiten, Glasschleiferarbeiten und glastechnischer Arbeiten ist, nominiert.

Im Hinblick auf die Beiziehung dieses Sachverständigen, der auf eine Jahrzehntelange anerkannte Erfahrung hinweisen kann, bedurfte es keiner weiteren "besonderen Richtlinie".

91/A.B.  
zu 51/J

- 2 -

ad 2. und 3.:

Die Firma Lobmeyr hat in der Zeit vom 14. Dezember 1964 bis 30. März 1966 insgesamt sechs Teilstücke vorgelegt, deren Gesamtsumme 4,133.200 \$ ausmacht. Dieser Betrag entspricht der von der Bundesregierung beschlossenen Summe von US \$ 160.000.

Das Lincoln Center hat erst am 6. September 1966 abschliessend die Richtigkeit der Lieferung und die durchgeföhrte Installation der Beleuchtungskörper bestätigt. Demgemäß konnte auch erst jetzt die Übereinstimmung der erstellten Rechnung mit der durchgeföhrten Lieferung festgestellt werden.

ad 4. und 5.:

Wie bereits ad 1. ausgeführt, wurde die Überprüfung der Angemessenheit der in Rechnung gestellten Beträge von einem Komitee, das aus einem Beamten des Bundeskanzleramtes, einem Beamten der Finanzprokuratur und dem gerichtlich beeideten Sachverständigen Schieb bestand, durchgeföhr. Sie erfolgte in der Zeit von Mai 1965 bis März 1966 und hat ergeben, dass die fakturierten Beträge, die in den einzelnen Positionen genauestens überprüft wurden, angemessen sind, da sie auf Grund einer äusserst strengen und sparsamen Selbstkostenberechnung und Berücksichtigung einer branchenüblichen Gewinnspanne ermittelt wurden sowie der bereits anerkannten grossartigen Leistung österreichischen Handwerks entsprechen.

.....